

**Satzung**  
**über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung**  
**von Haus- und Grundstücksnummern**  
**im Gebiet der Stadt Jülich (Hausnummernsatzung) vom 17.12.2021**

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 aufgrund § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Jülich

(2) In Verbindung mit den Straßennamen tragen Grundstücks- und Hausnummern im Wesentlichen zur Orientierung in der Stadt bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für die Zwecke des Meldewesens.

(3) Aus der Zuteilung einer Hausnummer lassen sich keine Ansprüche auf Erschließung, Baugenehmigung, Wohnrecht, Nutzungsänderung, Räum- und Müllabfuhrdienste oder dergleichen ableiten. Auch stellt die Zuteilung einer Hausnummer keine Genehmigung oder Duldung von Gebäuden dar, die ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde errichtet oder umgebaut wurden.

**§ 2 Grundsätze**

(1) Für die an Straßen angrenzenden oder von Straßen aus zugänglichen Gebäude sind Hausnummern festzusetzen.

(2) Die Gebäude sind an den Straßen zu nummerieren, von denen sie ihren Zugang haben. Mehrere Hauseingänge oder Zugänge eines Gebäudes erhalten jeweils eine eigene Hausnummer.

(3) Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Stadtzentrum am nächsten liegt, wobei – stadtauswärts gesehen – gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.

Bei Straßen mit endgültig einseitiger Bebauung kann auch eine durchlaufende Nummerierung erfolgen.

**§ 3 Vergabe von Hausnummern**

(1) Bei der Errichtung von Neubauten werden die Hausnummern im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgesetzt.

(2) Aus ordnungsbehördlicher Sicht notwendige Änderungen oder Ergänzungen von Hausnummern werden von Amts wegen festgesetzt.

(3) Hausnummern können auch auf Antrag vergeben werden. Der Antrag ist formlos bei der Stadt Jülich zu stellen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

#### **§ 4 Pflichten des Eigentümers**

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber von Grundstücken und deren baulichen Anlagen sind verpflichtet, ihr Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Stadt Jülich festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Pflicht umfasst das Beschaffen, Anbringen und Instandhalten des Schildes. Die Kostentragung umfasst ggf. auch die Kosten einer Ummummerierung.

(2) Zum leichteren Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde von den Eigentümerinnen und Eigentümern verlangen, dass Hinweisschilder an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

(3) Bei Hausnummernänderungen dürfen die aufgehobenen Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer Rot zu durchkreuzen.

#### **§ 5 Beschaffenheit und Anbringung der Grundstücks- und Hausnummernschilder**

(1) Für die Hausnummern werden arabische Zahlen mit einer Mindestgröße von 70 Millimetern vorgeschrieben. In besonderen Fällen können als Hausnummern auch Zahlen mit einem Buchstabenzusatz (Kleinbuchstaben) festgesetzt werden. Für die Buchstaben ist eine Mindestgröße von 50 Millimeter vorgeschrieben. Die Farbe der Ziffern und die Farbe des Untergrundes müssen sich deutlich voneinander unterscheiden.

(2) Grundsätzlich müssen die Hausnummern auch bei Dunkelheit von der Straße aus deutlich sichtbar und als solche erkennbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer und ähnlichem behindert werden.

(3) Die Hausnummern sind möglichst unmittelbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,70 m bis 2,50 m über dem Gehweg anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in gleicher Höhe anzusetzen und zwar an der dem Straßenzugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten, Zufahrten oder ähnlichem die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am zur Straße gelegenen Eingang zum Grundstück zusätzlich anzubringen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so sind die Hausnummern neben den einzelnen Gebäudeeingängen und außerdem an dem Zugang von der Straße zu befestigen.

## **§ 6 Bestandsschutz**

(1) Vorhandene Nummerierungen von Gebäuden, die den Grundsätzen des § 2 dieser Satzung widersprechen, können bestehen bleiben, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird.

(2) Bei Eckgrundstücken, deren Gebäude vor Inkrafttreten dieser Satzung abweichend von § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu einer Straße einnummeriert waren, an der nicht ihr Haupteingang liegt, kann die bisherige Einnummerierung belassen werden, wenn

- a) an der Straße, zu der die Einnummerierung erfolgte, ein Hausnummernschild sowie ein Hinweisschild auf den um die Ecke gelegenen Eingang angebracht wird und
- b) die Auffindbarkeit des Eingangs nicht durch besondere Umstände erschwert wird.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

(3) Die Kontrolle, ob eine Hausnummer durch den Grundstückseigentümer entsprechend dieser Satzung angebracht wurde, obliegt der Stadt Jülich als allgemeine Ordnungsbehörde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 17.12.2021

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs